

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „FORO16“ — Anmeldung Nr. 18 036 099

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Oktober 2021 in der Sache R 1785/2020-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, ihren Anträgen stattzugeben sowie die ursprüngliche Entscheidung aufzuheben und durch eine neue Entscheidung zu ersetzen, mit der die Eintragung der streitigen Marke abgelehnt wird;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (UE) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 24. Dezember 2021 — European Food/EUIPO — Société des produits Nestlé (FITNESS)

(Rechtssache T-799/21)

(2022/C 84/64)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: European Food SA (Drăgănești, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Speciac)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Société des produits Nestlé SA (Vevey, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „FITNESS“ — Unionsmarke Nr. 2 470 326

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Oktober 2021 in der Sache R 894/2020-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung abzuändern und der Beschwerde gegen die Entscheidung der Lösungsabteilung in dem Lösungsverfahren Nr. 5 802 C stattzugeben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 65 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 76 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates und gegen die Regeln 37 und 50 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 4. Januar 2022 — Airoidi Metalli/Kommission**(Rechtssache T-1/22)**

(2022/C 84/65)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Airoidi Metalli SpA (Molteno, Italien) (Prozessbevollmächtigte: M. Campa, D. Rovetta, P. Gjørtler und V. Villante)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1784 der Kommission vom 8. Oktober 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von flachgewalzten Aluminiumerzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China für nichtig zu erklären,
- ihre im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten der Europäischen Kommission aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche ArgumenteZur Stützung der Klage auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1784 ⁽¹⁾ der Kommission macht die Klägerin zwei Gründe geltend.

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Analyse der Schädigung und der Schadensursache sowie fehlende ordnungsgemäße Unterrichtung.
2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler der Europäischen Kommission in Bezug auf das etwaige Vorliegen erheblicher Verzerrungen in einem bestimmten Land oder einem bestimmten Sektor dieses Landes.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1784 der Kommission vom 8. Oktober 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von flachgewalzten Aluminiumerzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2021 L 359, S. 6).

Klage, eingereicht am 4. Januar 2022 — Sveza Verkhnyaya Sinyachikha u. a./Kommission**(Rechtssache T-2/22)**

(2022/C 84/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Kläger:* Sveza Verkhnyaya Sinyachikha NAO (Verkhnyaya Sinyachikha, Russland) und sechs weitere (vertreten durch Rechtsanwältin P. Vander Schueren und Rechtsanwalt E. Gergondet)